

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Betr.: Treuhänder für das feindliche Vermögen. — Verbrauch von Ziegenfleisch. — Bestellung von Kriegsgefangenen. — Maul- und Klauenseuche. — Frühdrusch. — Verwertung der Palmkernreste. — Feldbereinigung in der Gemarkung Röhrges. — Lieferung von Diensthegen. — Anlauf von Zuchtbullen.

## Bekanntmachung

über den Treuhänder für das feindliche Vermögen.  
Vom 19. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ernennt einen Treuhänder für das feindliche Vermögen.

§ 2. Der Treuhänder ist befugt, im Inland befindliche Vermögensgegenstände von Feinden unter Verwaltung zu nehmen, Unternehmungen, Niederlassungen und Grundstücke jedoch nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde. Die Entscheidung des Treuhänders, daß die Voraussetzungen für die Übernahme der Verwaltung durch ihn vorliegen, kann nur im Aufsideweg angefochten werden.

Soweit es sich um Vermögen handelt, das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung oder einer Liquidation nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. September, 15. Oktober und 26. November 1914, vom 10. Februar und 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 397, 438, 487; für 1916 S. 80, 871) unterliegt, erweist sich die Befugnis des Treuhänders nur auf solche Gegenstände, die ihm aus diesem Vermögen überwiesen werden. Bei Unternehmungen, die nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1914 unter Aufsicht stehen, sind die Aufsichtspersonen benannt, die Überweisung von Geldern oder Wertpapieren, die für die Fortführung des Betriebs nicht erforderlich sind, an den Treuhänder anzuwenden.

§ 3. Die für die Hinterlegung bei der Reichsbank geltenden Vorschriften

des § 4 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397),

des § 3 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und

des § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487)

werden dahin geändert, daß an die Stelle der Hinterlegung bei der Reichsbank die Abführung an den Treuhänder tritt.

Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der im Abs. 1 angeführten Vorschriften eine Hinterlegung bei der Reichsbank erfolgt ist, kann der Treuhänder die hinterlegten Beträge und Wertpapiere an Stelle der Reichsbank in Verwaltung nehmen.

§ 4. Bei der Verwaltung des Treuhänders finden die Vorschriften des § 2, des § 5 Abs. 1 und des § 6 der Verordnung vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) sowie die Vorschriften des Artikels 1 der ergänzenden Verordnung vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) entsprechende Anwendung. Der Reichskanzler tritt an die Stelle der Landeszentralbehörde. Ein Verbot gegen den Feind kann gegen den Treuhänder, wenn diesem auf Grund des § 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1914 die Vertretung des Feindes zusteht, nur mit seiner Zustimmung gerichtlich gemacht werden.

Auf Verlangen des Treuhänders ist jedermann verpflichtet, über das Vermögen von Feinden Auskunft zu erteilen.

§ 5. Der § 8 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird dahin geändert, daß an die Stelle der zur Veränderung, Abtretung oder Belastung solchen Vermögens erforderlichen Genehmigung des Reichskanzlers die Genehmigung des Treuhänders tritt. Ebenso gehen die im § 10 der genannten Verordnung in Bezug auf die Abführung nach dem Ausland dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse auf den Treuhänder über.

Soweit Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen gegen das vom Treuhänder in Verwaltung genommene Vermögen nach der Erklärung des Kriegszustandes gegenüber dem in einzelnen Fällen in Betracht kommenden Staate erfolgt sind, kann der Treuhänder die Aufhebung verlangen.

Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konturkonten gegen das vom Treuhänder in Verwaltung genommene Vermögen können in allen Fällen nur mit seiner Genehmigung erfolgen.

§ 6. Der Treuhänder kann ungerade: des § 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) die Er-

füllung der von ihm in Verwaltung genommenen Ansprüche fordern; die Forderung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Einzahlung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. Dezember 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Einzahlung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

§ 7. Auf Geldforderungen, die fällig sein würden, falls die im § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 vorgesehene Einzahlung nicht bestände, sind für die Zeit vom 1. April 1917 an Zinsen in Höhe des für Verzugszinsen geltenden Satzes an den Treuhänder zu entrichten. Zinsen von Zinsen sind auf Grund dieser Vorschrift nicht zu entrichten.

Bei Geldforderungen, die noch nicht fällig, aber nach Gesetz oder Vertrag schon vor der Fälligkeit zu verzinsen sind, hat der Schuldner gleichfalls die für die Zeit vom 1. April 1917 ab laufenden Zinsen an den Treuhänder zu entrichten.

Der Reichskanzler bestimmt, an welchen Terminen die Zinsen zu entrichten sind. Er kann auch über die Höhe der zu entrichtenden Zinsen besondere Bestimmungen treffen und Ausnahmen anlassen.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Verpflichtungen treten ein, auch wenn der Treuhänder den Anspruch nicht unter Verwaltung genommen hat und ohne daß es einer Aufforderung des Treuhänders bedarf. In den Fällen des Abs. 1 tritt die Verpflichtung ohne Rücksicht auf Pfändungen oder Verpfändungen des gestimmeten Anspruchs ein.

Auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 8. Wer die von dem Treuhänder auf Grund des § 4 Abs. 2 erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders ein.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 19. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch betreffend.

Vom 31. Januar 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs nach der Verordnung vom 21. August 1916 unterliegt auch das Fleisch von Ziegen und Ziegenlammern, soweit diese Tiere nicht dem Schlachtverbot unterliegen. Das Fleisch dieser Tiere hat als Schlachtdierfleisch im Sinne dieser Verordnung zu gelten und unterliegt daher auch dem Fleischartenzwang.

§ 2. Hauschlachtungen von Ziegen und Ziegenlammern, soweit diese Tiere nicht dem Schlachtverbot unterliegen, dürfen nur mit Genehmigung des Kreisamts vorgenommen werden.

Sie unterliegen im übrigen den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 21. August 1916 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Domborag.

Krämer.

Betr.: Geuche um Bestellung von Kriegsgefangenen.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, in denen Geschäftsteller sich durch Vorprache, schriftlich oder telephonisch zwecks Erfabung Neugestellung von Kriegsgefangenen an das Arbeitsamt zu Gießen wenden.

Derartige Besuche sind vollständig wertlos, weil weder das Arbeitsamt noch die Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers bestimmungsgemäß über dieselben entscheiden kann. Sie entscheiden nur ganz außerordentlich den Dienstbetrieb und verursachen den Geschädigten Zeitverlust und eventuell unnötige Reisekosten. Derartige Besuche sind vielmehr direkt an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. A. K. Frankfurt am Main, Hotel Prinz-Heinrich, zu richten.

Wir beauftragen Sie, den Einwohnern Ihrer Gemeinde von Vorstehendem in geeignet erscheinender Weise Kenntnis zu geben. Siehen, den 5. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. H. Singer.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.  
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. Juni 1917 als versichert zu gelten haben die Bezirke:

- Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Stadtkreis Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Arnberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben, Dresden, Leipzig, Böhmen, Redarkeis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Freiburg, Oberhessen, Rheinhessen, Necklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Koburg, Gotha, Reuß a. L., Rippa, Bremen, Hamburg, Unterelb, Oberelb, Lothringen.

Siehen, den 12. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Frühlendruck.  
Die Gewährung der Frühlendruckprämie erfolgt nicht nur etwa in den eigentlichen Frühlendruckgebieten, sondern allgemein.

Unter Hinweis auf § 2 der Bundesratsverordnung vom 2. d. Mis. fordern wir die Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trödmassanlagen innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu einer Erklärung auf, welche Maschinen, Geräte und Trödmassanlagen sie besitzen und ob sich dieselben in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt sie zu deren Instandsetzung in der Lage sind.

Anzeige ist an uns zu erhitzen.  
Siehen, den 13. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Hemmerde.

**An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsfählich zu veröffentlichen.

Siehen, den 13. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Hemmerde.

**Betr.:** Die Verwertung der Walnusernte 1917.  
**An den Oberbürgermeister zu Siehen, die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Siehen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.**

Wir bringen die Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1916 (Kreisblatt vom 5. Juli 1916, Nr. 71), wonach das Abrennen unreifer Walnüsse verboten ist, in Erinnerung und beauftragen Sie, die Befolgung der Bekanntmachung zu überwachen.

Siehen, den 12. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Feldbereinigung in der Gemarkung Nöhges, Kreis Siehen.

Nachdem die Feldbereinigung in der Gemarkung Nöhges endgültig beschlossen und der Beginn der Feldbereinigungsarbeiten von Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe angeordnet worden ist, lade ich hiermit sämtliche beteiligten Grundeigentümer zu der in der Gemäßheit des Art. 16 des Feldbereinigungsgesetzes

Freitag, den 29. Juni 1917, vorm. 8 1/2 Uhr, im Rathaus zu Nöhges stattfindenden Versammlung ein. Die Versammlung hat:

1. darüber zu beschließen, wie die Feldbereinigungskosten aufgebracht werden sollen, ob durch Zuschlag auf den Flächeninhalt oder den Abschätzungswert der Grundstücke oder abgesehen von dem in Art. 20 des Feldbereinigungsgesetzes bezeichneten Fall, durch Bildung und Verkauf von Massegrundstücken, sowie ferner, ob die Beiträge nach Bedürfnis

erhoben, oder ob die Kosten durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden sollen;

2. die zur Vollzugskommission zu berufenden Sachverständigen und deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Schiedsgerichts, und dessen Stellvertreter (Art. 35 Ges.) zu wählen. Außerdem können Wünsche und Beiträge seitens der Beteiligten vorgebracht und beraten werden.

In dieser Bekanntmachung hat jeder anwesende beteiligte Grundeigentümer eine Stimme, auch wenn er mehrfach bevollmächtigt ist. Die Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht erschienenen Beteiligten verbindlich. Beteiligter Grundeigentümer im Sinne des Feldbereinigungsgesetzes ist, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Der Inhaber einer erblichen Leihe wird dem Eigentümer der Grundstücke gleichgestellt. Wenn ein hiernach beteiligter Grundeigentümer oder bekannte Erben derselben nicht vorhanden sind, der Aufenthalt der Beteiligten unbekannt ist oder diese sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, so ist der Besitzer als Beteiligter zu erachten, insofern er sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer beteiligt ist, so findet die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Gehört ein Grundstück zum Gesamgut, so bedarf der Mann nicht der Zustimmung der Frau. Gehört ein Grundstück zum eingebrachten Gute der Frau, so bedarf diese nicht der Einwilligung des Mannes.

Vertreter von beteiligten Grundeigentümern haben gehörige Vollmachten vorzulegen.

Kommen gültige Beschlüsse nicht zustande, so hat:

- zu 1. die Vollzugskommission die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und
- zu 2. die Landeskommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu ernennen.

Zugleich fordere ich die außerhalb Nöhges wohnenden beteiligten Grundeigentümer (Auswärtler) auf, zur Wahrung ihrer Interessen einen in Nöhges wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, da eine weitere besondere Zulassung im Laufe des Feldbereinigungsverfahrens an sie nicht mehr erfolgt.

Friedberg, den 10. Juni 1917.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schmittpahn, Regierungsrat.

**XVIII. Reservekorps.**

Stellvertretendes Generalkommando.  
Wt. III b. Tgb.-Nr. 10 104/3056.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1917.

**Betr.:** Lieferung von Dienstfägeln usw.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 15. Januar 1916 Wt. III b Nr. 554/4. betr. unbefugter Verfertigung von Dienstfägeln, für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Siegel oder Stempel für Militärbehörden, Vorbrüche zu Militärtaubschützen, Militärfahrtscheinen, militärischen Anweisungen aller Art dürfen:

- a) an militärische Stellen im Felde nur dann geliefert werden, wenn der Antrag von einer militärischen Vermittlungs- oder Beschaffungsstelle in der Heimat erteilt ist;
- b) an einen abholenden Boten nicht ausgehändigt werden, müssen vielmehr der bestellenden Behörde selbst überbracht oder zugesandt werden.

2. Bestellungen untergeordneter militärischer Stellen auf die unter 1 genannten Gegenstände dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Bestellschreiben den Sichtvermerk und Stempel einer vorgeschriebenen Dienststelle tragen.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:  
Kiedel, Generalleutnant.

**Bekanntmachung.**

Wir sind in der Lage, den Anlauf von Judasbullen für oberhessische Gemeinden unentgeltlich zu vermitteln.

Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Oberhessischen Viehhandelsverbandes, Siehen, Koltzstraße 20.

Siehen, den 14. Juni 1917. 4646 B

**Oberhessischer Viehhandelsverband.**

Der Vorsitzende: Rosenburg.